

Hauptsatzung des Amtes Stralendorf

Präambel

Auf Grundlage des § 129 i.V.m. § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land M-V (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024, 270), wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 17.09.2024 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung des Amtes Stralendorf erlassen:

§ 1

Name, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinden Dümmer, Holthusen, Klein Rogahn, Pampow, Schossin, Stralendorf, Warsow, Wittenförden und Zülow bilden das Amt Stralendorf.
- (2) Die Verwaltung des Amtes Stralendorf hat ihren Amtssitz in Stralendorf.
- (3) Das Amt führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenen Halsfell und Krone, und der Umschrift *AMT STRALENDORF*LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM*.

§ 2

Amtsausschuss

- (1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeistern und den Bürgermeisterinnen der amtsangehörigen Gemeinden und den weiteren Mitgliedern nach § 132 Abs. 2 KV M-V.
- (2) Die Bürgermeister/innen werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren Stellvertreter im Amtsausschuss vertreten. Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses werden im Fall ihrer Verhinderung durch die von den Gemeindevertretungen gewählten persönlichen Stellvertreter vertreten. Die Gemeindevertretungen wählen jeweils einen Stellvertreter für jedes weitere Mitglied im Amtsausschuss.
- (3) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich öffentlich.
In den folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichtes
- (4) Sofern im Einzelfall überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles oder berechnigte Interessen Einzelner nicht entgegenstehen, kann der Amtsausschuss beschließen, Angelegenheiten nach Abs. 3 Nr. 1 bis 4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (5) Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses sollen spätestens 5 Tage vor der Sitzung beim Amtsvorsteher/ bei der Amtsvorsteherin eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzungen des Amtsausschusses sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 3 Ausschüsse

Der Amtsausschuss bildet gemäß § 136 KV M- V die folgenden beratenden Ausschüsse:

- (1) Verwaltungsausschuss (5 Mitglieder des Amtsausschusses)
Aufgabengebiete:
 - Vorbereitung der Beschlüsse des Amtsausschusses, soweit diese nicht einem anderen beratenden Ausschuss obliegen.
 - Stellenplan
- (2) Finanzausschuss (4 Mitglieder des Amtsausschusses)
Aufgabengebiete:
 - Finanz- und Haushaltswesen
 - Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben
- (3) Ausschuss für Amtsentwicklung, Raumordnung, Klima und Energie (11 Mitglieder, davon mindestens 6 Mitglieder des Amtsausschusses und höchstens 5 sachkundige Einwohner)
Aufgabengebiete:
 - Raumordnung, Amtsentwicklung, Energie und Klima
- (4) Schulausschuss (5 Mitglieder des Amtsausschusses)
 - Angelegenheiten als Schulträger des Gymnasialen Schulzentrums Stralendorf
 - Schulentwicklungsplanung
- (5) Rechnungsprüfungsausschuss (4 Mitglieder des Amtsausschusses)
Aufgabengebiete:
 - Prüfung der Jahresrechnung und Aufgaben nach § 136 Abs. 3 KV M- V und dem Kommunalprüfungsgesetz für das Amt und die amtsangehörigen Gemeinden
- (6) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.
- (7) Im Falle ihrer Verhinderung werden Ausschussmitglieder nicht vertreten.

§ 4 Amtsvorsteher/in

- (1) Außer den ihm/ihr gesetzlich übertragenden Aufgaben obliegen dem Amtsvorsteher/ der Amtsvorsteherin die Entscheidungen, die nicht nach § 134 Abs. 2 Satz 1-3 KV M-V i.V.m. § 22 KV M-V als wichtige Angelegenheiten dem Amtsausschuss vorbehalten sind.
- (2) Der Amtsvorsteher/ die Amtsvorsteherin trifft Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 Satz 3 KV M- V i.V.m. § 22 Abs. 4 KV M-V bis zu folgenden Wertgrenzen:

im Rahmen dessen Nr.		Amtsvorsteher/in
1	bei Verträgen mit Mitgliedern des Amtsausschusses und deren Ausschüsse, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb der Wertgrenze	bis 2.500,00€
	bei Verträgen mit Mitgliedern des Amtsausschusses und deren Ausschüsse, die auf wiederkehrende Leistungen gerichtet sind, innerhalb der Wertgrenze pro Monat	bis 500,00€
2	bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des betreffenden Produktkontos	bis 20% max. 10.000,00€

	bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen je Ausgabenfall innerhalb der Wertgrenze	bis 20% max. 10.000,00€
3	bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, innerhalb der Wertgrenze	bis 20.000,00€
	bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden	bis 20.000,00€
4	Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten, bis zu einer Wertgrenze von	bis 20.000,00€

- (3) Der Amtsvorsteher/ die Amtsvorsteherin entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bis zu einem geschätzten Auftragswert (netto) bei
- Liefer- und Dienstleistungen bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 €,
 - Bauleistungen bis zu einer Wertgrenze von 100.000,00 €,
 - freiberuflichen Leistungen bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 €.
- Bei Aufnahme und Umschuldung von Krediten im Rahmen des Haushaltplanes entscheidet der Amtsvorsteher/ die Amtsvorsteherin.
- (4) Der Amtsausschuss ist über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 2 und 3 fortlaufend zu unterrichten.
- (5) Im Rahmen des § 44 KV M-V entscheidet über die Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsorenleistungen der Amtsvorsteher/ die Amtsvorsteherin bis 100,00 €. Bei Beträgen, die darüber hinausgehen, entscheidet der Amtsausschuss.

§ 5

Rechte der Einwohner

- (1) Der Amtsvorsteher/ die Amtsvorsteherin soll aufgrund von wichtigen Vorhaben und Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner des Amtes einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf einzelne amtsangehörige Gemeinden durchgeführt werden; in diesem Fall sind Zeit und Ort der Einwohnerversammlung mit dem Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinde abzustimmen.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten des Amtes und in Angelegenheiten, die dem Amt nach § 127 Abs. 4 KV M-V übertragen worden sind, sollen dem Amtsausschuss in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Einwohner sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die im Amtsbereich Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Amtsausschusssitzung an den Amtsausschuss, an einzelne Mitglieder des Amtsausschusses und an den Amtsvorsteher Fragen zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung des Amtsausschusses beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Der Amtsvorsteher/ die Amtsvorsteherin kann die Redezeit auf bis zu 5 min. je Rednerin oder je Redner beschränken.
- (4) Fragen an den Amtsausschuss beantwortet der Amtsvorsteher/ die Amtsvorsteherin oder der/die jeweilige Ausschussvorsitzende. Fragen, die den übertragenen Wirkungsbereich betreffen, beantwortet der Amtsvorsteher/ die Amtsvorsteherin.

- (5) Der Amtsvorsteher/ die Amtsvorsteherin ist verpflichtet im öffentlichen Teil der Amtsausschusssitzung über wichtige Angelegenheiten des Amtes zu berichten.

§ 6

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen des Amtes bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen bis zu monatlich 2.000,00 € können vom Amtsvorsteher/ von der Amtsvorsteherin allein oder durch einen von ihm/ ihr beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 20.000,00 €.

§ 7

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Amtsausschuss bestellt für die Dauer seiner Wahlperiode eine Gleichstellungsbeauftragte. Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen nicht gebunden; sie unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht des Amtsvorstehers/ der Amtsvorsteherin.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Amt Stralendorf beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männer
 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen im Amt
 3. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit.
- (3) Der Amtsvorsteher/ die Amtsvorsteherin hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Vorschläge, Bedenken und Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes ist ihr auf Antrag das Wort zu erteilen.

§ 8

Entschädigungen

- (1) Der Amtsvorsteher/ die Amtsvorsteherin erhält nach Maßgabe der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 1.500,00 Euro.
Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (2) Der 1. Stellvertreter/ die 1. Stellvertreterin des Amtsvorstehers/ der Amtsvorsteherin erhält für seine besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 500,00 Euro.
- (3) Der 2. Stellvertreter/ die 2. Stellvertreterin des Amtsvorstehers/ der Amtsvorsteherin erhält für seine besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 250,00 Euro.

- (4) Die Mitglieder des Amtsausschusses, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter/innen, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - des Amtsausschusses
 - der beratenden Ausschüsse, in die sie gewählt sind,ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Sachkundige Einwohner/innen, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden eine Entschädigung in Höhe von 40,00 Euro.
- (6) Ausschussvorsitzende, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter/innen, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 Euro.
- (7) Pro Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.
- (8) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 180,00 Euro.
- (9) Die Schiedsperson erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 100,00 Euro. Seine/ihre Stellvertretung erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 40,00 Euro.
- (10) Entschädigungen nach Maßgabe des § 16 der Entschädigungsverordnung werden gezahlt.

§ 9


Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen des Amtes Stralendorf, die öffentliche Bekanntmachung der Einladungen zu Amtsausschusssitzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Amtes Stralendorf die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Stralendorf unter der Adresse: <https://amt-stralendorf.de> öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt. Daneben kann sich jedermann die Satzungen des Amtes unter der Bezugsadresse: Amt Stralendorf, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf, gegen ein Entgelt zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen werden am Verwaltungssitz in Stralendorf bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Ist die Öffentliche Bekanntmachung in Form der Absätze 1 und 2 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel unter der Überschrift: „Amtliche Bekanntmachung“. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesem Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 und 2 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (4) Die Bekanntmachungstafel befindet sich:
am Amtsgebäude des Amtes Stralendorf -Amtsscheune-, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Tag des Folgemonates nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Amtes Stralendorf, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Stralendorf vom 30.06.2023, außer Kraft.

Stralendorf, den 02.12.24



(Amtsvorsteher/in)



Verfahrensvermerk:

Die Neufassung der Hauptsatzung des Amtes Stralendorf wurde dem Landkreis Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 129 KV M-V i.V.m. § 5 Abs.2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Die untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim teilte mit Schreiben vom 21.11.24 mit, dass sie die Hauptsatzung des Amtes Stralendorf zur Kenntnis genommen hat.

Die vorstehende Hauptsatzung des Amtes Stralendorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Bekannt gemacht auf der Internetseite des Amtes Stralendorf am 03.12.24 und damit in Kraft getreten am 03.12.24.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 129 KV M-V i.V.m. § 5 KV M-V eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Stralendorf geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

